

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13fcef9f-bfbd-309e-8ca7-d0afe1fe4ea1>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (DGUV Regel 113-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5.5 - 5.5 Verunreinigungen

In Räume, in denen Nitropenta oder ähnliche Explosivstoffe getrocknet oder trocken verarbeitet werden, dürfen keine sandigen Verunreinigungen eingebracht werden.

Dies kann z. B. erreicht werden durch Fußabtreter, feuchte Tücher, Filzüberschuhe.

